



# HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD)**  
vom 16.03.2022

### **Pflegeeinrichtungen in Hessen in privater Trägerschaft**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes lag der Anteil der stationären Pflegeheime in privater Trägerschaft in Hessen zum 15. Dezember 2019 bei 48 %. Bei einem der privaten Träger handelt es sich um Orpea Deutschland, dieser ist im Januar dieses Jahr in Frankreich durch Versorgungsmängel aufgefallen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich der Anteil der stationären Pflegeheime in privater Trägerschaft in Hessen bis zum heutigen Tage verändert?

Nach den Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) hat sich zwischen den Jahren 2009 und 2019 der Anteil stationärer Pflegeheime in privater Trägerschaft in Hessen von 46,31 % auf 49,53 % erhöht.

Frage 2. Wie viele verschiedene private Träger von stationären Pflegeheimen gibt es aktuell in Hessen? Bitte um Auflistung mit Angabe zu Name des Trägers und Standort der Pflegeeinrichtung.

Hierzu liegen keine differenzierten Daten vor, da das HSL die vorgelegten Daten nur anonymisiert verarbeitet und durch den Wegfall des Erlaubnisvorbehalts für Einrichtungen in privater Trägerschaft im Jahr 1997 diese Information nicht mehr durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht erhoben wird.

Frage 3. In welchem Umfang sind der Landesregierung Versorgungsmängel in Pflegeeinrichtungen mit privater Trägerschaft bekannt?

Die Feststellung von Mängeln durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht erfolgt ausschließlich einrichtungsbezogen. Eine Differenzierung nach privaten bzw. frei-gemeinnützigen oder kommunalen Trägern erfolgt nicht.

Frage 4. Wenn der Landesregierung Versorgungsmängel bekannt sind, in welchem Umfang handelt es sich hier um Mängel im Bereich Hygiene- und Personalstandard?

Die Versorgungssituation in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht überprüft. Der Jahresbericht der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen für das Jahr 2019 weist aus, dass 13 % aller festgestellten Mängel dem Bereich der Unterkunft – hierzu zählen auch Mängel im Bereich der Hygiene – und 16 % dem Bereich des Personals zuzuordnen sind.

Frage 5. Bei Bekanntwerden von Versorgungsmängeln, wie sieht die Landesregierung die Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht gegenüber pflegebedürftigen Menschen in Hessen?

Das HGBP bietet ein umfassendes Instrumentarium, um auf das Bekanntwerden von Versorgungsdefiziten zu reagieren. Dieses reicht von der unmittelbaren Beratung über gezielte Anordnungen bis hin zur Betriebsuntersagung. Mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht verfügt das

Land über eine multiprofessionell besetzte Aufsichtsbehörde, die auch bei komplexen Fragestellungen und Sachverhalten im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner gezielte Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus verpflichtet § 21 HGBP die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zur engen Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst Hessen, sodass sich beide Prüfinstanzen effizient ergänzen und Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft überwachen.

Frage 6. Nimmt die Landesregierung in Hessen einen systematischen Pflegemangel wahr, welcher durch große private Träger bedingt durch die Standardisierung in der Abwicklung der Pflege entsteht?

Die Landesregierung nimmt die öffentliche Berichterstattung über mutmaßlich systemisch verursachte Pflegemängel einzelner Betreiberinnen und Betreiber, die Bestandteil von Konzernstrukturen sind, ernst. Die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht wurde angewiesen bei ihren Prüfungen besonders auf mutmaßlich systemisch bedingte Pflegemängel zu achten und entsprechend zu intervenieren. Ferner setzt sich die Landesregierung intensiv für eine rasche Umsetzung des neu entwickelten Personalbemessungsverfahrens nach §113 c SGB XI ein, das zu einer verbesserten Personalausstattung der Einrichtungen führen wird. Ferner wird sich die Landesregierung weiterhin für eine umfassende Reform des Pflegeversicherungsrechts auf Bundesebene einsetzen und ihre Beobachtungen aus der Überwachung der Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in diesen Reformprozess einbringen.

Wiesbaden, 23. April 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**